



Landeskirchenamt ■ Postfach 37 26 ■ 30037 Hannover

**Rundverfügung G 3/2012**

(lt. Verteiler)

Dienstgebäude Rote Reihe 6  
30169 Hannover  
Telefon 0511 1241-0  
Telefax 0511 1241-86 215  
www. landeskirche-hannover.de  
E-Mail landeskirchenamt@evlka.de

Auskunft Herr Dr. Lehmann  
Durchwahl 0511 1241-289  
E-Mail Jens.Lehmann@evlka.de

Datum 8. Mai 2012  
Aktenzeichen GenA 3004-6/72 R 363

**Einwilligung zur Aussage gemäß § 8 Mitarbeitergesetz im Rahmen  
des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung**

Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in Kindertageseinrichtungen und Erziehungsberatungsstellen, die im Rahmen von Vereinbarungen zwischen den freien und den öffentlichen Trägern der Jugendhilfe nach § 8 a Abs. 2 SGB VIII gegenüber Dritten zu Sachverhalten auszusagen haben, die der Schweigepflicht unterliegen, bedürfen für eine solche Aussage ausnahmsweise **keiner** ausdrücklichen Einwilligung der obersten Dienstbehörde. Die nach § 8 Mitarbeitergesetz vorgesehene Einwilligung gilt in diesen Fällen als erteilt, wenn der Träger der Einrichtung einer Aussage zustimmt

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Vorschrift des § 8 a Abs. 2 des Achten Buches des Sozialgesetzbuches (SGB VIII) verpflichtet die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, mit den freien Trägern von Tageseinrichtungen für Kinder und von Erziehungsberatungsstellen eine Vereinbarung zur Sicherstellung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung zu schließen. Mittlerweile haben die meisten kirchlichen Träger eine solche Vereinbarung geschlossen. Die kirchlichen Träger verpflichten sich damit, bei gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung eine „insoweit erfahrene Fachkraft“ hinzuzuziehen, um das Gefährdungsrisiko im Einzelfall abzuschätzen. Wer als insoweit erfahrene Fachkraft in Frage kommt, ist im Regelfall in den Vereinbarungen festgelegt. In gewissen Fällen ist zudem das Jugendamt einzuschalten.

Sowohl bei der Information der „insoweit erfahrenen Fachkraft“ als auch bei Hinzuziehung des Jugendamtes sind Sachverhalte von Mitarbeitenden zu schildern, die grundsätzlich der Schweigepflicht nach § 8 Mitarbeitergesetz unterliegen. In diesen Fällen wäre sowohl für gerichtliche als auch für außergerichtliche Aussagen die Einwilligung der obersten Dienstbehörde einzuholen.

**Unter Berücksichtigung der Verzögerung, die durch die Einholung der Einwilligung eintreten würde, bestimmen wir hiermit, dass Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in Kindertageseinrichtungen und Erziehungsberatungsstellen, die im Rahmen der Vereinbarungen zwischen den freien und den öffentlichen Trägern der Jugendhilfe nach § 8 a Abs. 2 SGB VIII gegenüber Dritten (insbesondere gegenüber Fachkräften und Jugendämtern) auszusagen haben, keiner gesonderten Einwilligung der obersten Dienstbehörde zur Aussage bedürfen. Genehmigung gem. § 8 Mitarbeitergesetz gilt in diesen Fällen als erteilt, soweit der Träger der Einrichtung der Aussage zustimmt.**

Der Träger wird im Regelfall die Zustimmung zur Aussage an die Geschäftsführung oder Leitung der Einrichtung delegieren, soll aber informiert werden. Zu Vereinbarungen zum Schutzauftrag, Abläufen und der Mustervereinbarung vergleichen Sie bitte auch unser Schreiben an alle Träger von Kindertageseinrichtungen vom 20.04.2007, Az. 6173 II 5.

Mit freundlichen Grüßen



(Guntau)

Verteiler:

Kirchenvorstände und Kapellenvorstände,  
 Verbandsvertretungen der Gesamtverbände und  
 Verbandsvorstände der Kirchengemeindeverbände und  
 Kirchenkreisvorstände und die Vorstände der Kirchenkreisverbände  
 (mit Abdrucken für Kirchenkreisämter und Kirchenämter)  
 Vorsitzende der Kirchenkreistage (per E-Mail)  
 Landessuperintendenturen  
 Rechnungsprüfungsamt (mit Abdrucken für seine Außenstellen)  
 Landeskirchliche Einrichtungen  
 Mitarbeitervertretungen  
 Gesamtausschuss der Mitarbeitervertretungen  
 Diakonische Werke der Kirchenkreise